

Lesefassung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2008

Satzung über die Erhebung öffentlicher Abgaben für die Bereitstellung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser der Gemeinde Glindenberg (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie den §§ 2,4,5,8. und 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat Glindenberg in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.12.2004 folgende Niederschlagswasserabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

Präambel

Die Gemeinde Glindenberg betreibt gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden die erforderlichen Abgaben erhoben.

§ 1 Abgabenarten

Die Gemeinde Glindenberg erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung folgende Abgaben:

1. Einleitungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

und

- 2 die Erstattung des Aufwandes für Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt II

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Glindenberg erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese Niederschlagswasser einleiten.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach den überbauten und befestigten sowie den sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Die zugrunde gelegten Berechnungsflächen werden jeweils auf volle m² abgerundet.
- (2) Zur Ermittlung der gebührenfähigen Abflussflächen nach Absatz 1 werden die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche	Faktor:
Dachflächen	1,0
Asphaltdecken	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschicht	0,5

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Glindenberg auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die bei den bebauten Grundstücken am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Glindenberg den Umfang der Gebührenfläche schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,35 €/m² der nach § 3 Abs. 2 ermittelten gebührenfähigen Abflussfläche und Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2494), zuletzt geändert durch Art 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. 1 S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. 1 S. 709).

- (3) Ein Wechsel der Gebührenpflicht ist der Gemeinde Glindenberg durch den bisherigen Gebührenpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Versäumt dieser die Mitteilung, haftet er gemeinsam mit dem neuen Pflichtigen für die Gebühr.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Mitteilung nach Abs. 3 bei der Gemeinde Glindenberg eingegangen ist.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig nach den verbleibenden Monaten gewichtet. Dabei bleibt ein Monat außer Ansatz, in dem die Gebührenpflicht erst nach dem 15. entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die im Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach den noch verbleibenden Kalendertagen festgesetzt.
- (3) Es ist bei der Bemessung der Gebühren von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt III

§ 10

Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruches für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die der Gemeinde entstehenden Kosten für die erstmalige Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- (2) Der Anschlussberechtigte erstattet der Gemeinde Glindenberg die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses für Niederschlagswasser nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Wer Anschlussberechtigter ist, ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser erstattet der Anschlussberechtigte der Gemeinde Glindenberg nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 11

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der Maßnahme und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Glindenberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Glindenberg oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Glindenberg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Glindenberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Glindenberg zulässig.
- (2) Die Gemeinde Glindenberg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Beteiligung Dritter

Die Gemeinde Glindenberg kann, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger der Gemeinde Glindenberg auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt;
 2. entgegen § 12 dieser Satzung der Gemeinde Glindenberg die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dessen Ermittlung behindert;
 3. entgegen § 13 dieser Satzung der Gemeinde Glindenberg den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, der Gemeinde Glindenberg über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.

- (2) Ordnungswidrig i. S. v. §16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2005 in Kraft. Gleichlautende Bestimmungen der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Niederschlagswasserzweckverbandes verlieren hiermit für das Gebiet der Gemeinde Glindenberg ihre Wirkung.

Glindenberg, 02.12.2004

Gerling-Koehler
Bürgermeisterin

(Siegel)